



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Koalition hat eines ihrer Ziele aus dem Koalitionsvertrag in Angriff genommen und arbeitet an einer grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung. Die Reform soll für Anleger eine Vereinfachung der Steuererklärung bringen. Positiv für Unternehmen ist, dass die geplante Besteuerung von Streubesitzverkäufen nun doch nicht kommen soll. Andere Gesetzgebungsprojekte liegen dagegen vorerst auf Eis – sei es die Erbschaftsteuerreform oder die geplante Sonderabschreibung für Mietwohnungen. Für Eltern und Arbeitgeber hat das Bundesfinanzministerium immerhin die Regelungen zur Erwerbstätigkeitsprüfung beim Kindergeld aktualisiert. Wie immer sind hier alle Themen dieser Ausgabe im Überblick:

#### ALLE STEUERZAHLER

Reform der Investmentbesteuerung.....	2
Steuereinnahmen steigen deutlich ☞ .....	2
Frühjahrsputz im Steuerrecht ☞ .....	2
Erwerbstätigkeitsprüfung volljähriger Kinder .....	4
Abzweigung des Kindergelds setzt Bedürftigkeit des Kinds voraus ☞ ....	5

#### UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Vorlage zur Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verworfen ☞ .....	3
Frist für Erbschaftsteuerreform läuft aus ☞ .....	3
Strafen wegen verletzter Publizitätspflichten ☞ .....	4
Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierung im Konzern ☞ .	4
Tumormeldung fürs Krebsregister keine steuerfreie Heilbehandlung ☞ .	5
Fahrsicherheitstraining ist umsatzsteuerpflichtig ☞ .....	5

#### ARBEITGEBER

Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers ☞ .....	6
--	---

#### ARBEITNEHMER

Regelmäßige Arbeitsstätte eines Außendienstmitarbeiters ☞.....	4
--	---

#### IMMOBILIENBESITZER

Sonderabschreibung für Mietwohnungen verzögert sich ☞ .....	2
Entfernungspauschale auch bei Mieteinnahmen möglich ☞ .....	6

#### KAPITALANLEGER

Bewertung von geerbten Anteilen an einem Immobilienfonds ☞ .....	5
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

### STEUERTERMINE 5 - 7/2016

	Mai	Jun	Jul
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	11.
Lohnsteuer	10.	10.	11.
Einkommensteuer	-	10.	
Körperschaftsteuer	-	10.	
Vergnügungsteuer	10.	10.	11.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	14.
Gewerbsteuer	17.	-	-
Grundsteuer	17.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	20.	-	-
SV-Beitragsnachweis	24.	24.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	28.	27.

### AUF DEN PUNKT

»Es gibt nur drei Arten, sein Geld auf menschliche Weise zu verdienen: es finden, in der Lotterie gewinnen, erben.«

Georg Büchner

»Es gibt Politiker, die sagen, man solle die Steuern mit einem Lächeln bezahlen. Das Finanzamt wollte aber lieber Bargeld.«

## KURZ NOTIERT

### Steuereinnahmen steigen deutlich

Bund, Länder und Gemeinden können weiterhin mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Die Steuerschätzer von Bund und Ländern haben nämlich in ihrer Frühjahrssitzung ihre letzte Prognose wegen der guten Konjunktur nach oben korrigiert. Allein für das laufende Jahr prognostizieren sie 5,0 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen. Davon entfallen 2,0 Mrd. auf den Bund und 2,4 Mrd. auf die Länder. Die Kommunen können sich über Mehreinnahmen von 0,7 Mrd. Euro freuen. Für die nächsten drei Jahre haben sie ähnliche Werte ermittelt, sodass bis 2020 insgesamt Steuermehreinnahmen von 42,4 Mrd. Euro für Bund, Länder und Gemeinden fließen werden.

### Sonderabschreibung für Mietwohnungen verzögert sich

Mit einer Sonderabschreibung will die Bundesregierung den Neubau von Mietwohnungen in Gebieten mit hohem Wohnungsbedarf fördern. Die Beratung des Gesetzentwurfs dazu hat der Bundestag nun aber vorerst abgesetzt, weil die Regierungskoalition noch Klärungsbedarf habe. Das Ziel der steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus will die Koalition zwar nicht aufgeben, man ist sich aber noch nicht einig über die konkreten Voraussetzungen bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Daneben will die Koalition auch Regelungen zur Nachverdichtung in bereits bebauten Gebieten prüfen, und die SPD wünscht sich eine Begrenzung der Mietpreise für die geförderten Objekte. Wie lange die Beratungspause zu den offenen Fragen dauern wird, hat der Bundestag offen gelassen.

### Frühjahrsputz im Steuerrecht

Traditionell jätet das Bundesfinanzministerium im Frühjahr den Wildwuchs an Verwaltungsanweisungen. Dazu veröffentlicht das Ministerium eine Positivliste der weiterhin gültigen Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. Insgesamt 136 Verwaltungsanweisungen sollen nun nach dem 31. Dezember 2014 nicht mehr angewendet werden. Damit bewegt sich die Zahl der aussortierten Schreiben in etwa auf Vorjahresniveau. Im Vergleich dazu ist die Liste weiterhin gültiger Verwaltungsanweisungen fast 95 Seiten lang und hat rund 1.660 Einträge.

## Reform der Investmentbesteuerung

*Eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung soll die Besteuerung von Investmentfonds für die Anleger radikal vereinfachen und bei den Fonds europarechtliche Risiken und Steuergestaltungsmöglichkeiten eliminieren.*

In ihrem Koalitionsvertrag hatte die Große Koalition unter anderem eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung vereinbart. Dieses Vorhaben hat die Koalition nun in Angriff genommen und will das Gesetzgebungsverfahren dazu schon bis Mitte des Jahres abgeschlossen haben. Auch wenn die Reform vor allem für Anleger eine deutliche Vereinfachung bringen soll, ist die Materie zumindest auf Ebene der Investmentfonds äußerst komplex, und weil in- wie ausländische Fonds betroffen sind, spielt auch EU-Recht eine Rolle bei der Reform. Die Komplexität wird am Umfang des Gesetzentwurfs deutlich, der immerhin 148 Seiten stark ist.

Der Zeitplan ist daher zwar ambitioniert, es bleibt aber auch Spielraum für Verzögerungen, denn die neuen Regelungen sollen erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf im Februar beschlossen und an den Bundestag weitergeleitet, der Anfang Mai im Finanzausschuss eine Expertenanhörung zu dem Gesetz durchgeführt hat.



Hier ist ein erster Überblick über einige wesentliche Änderungen im Rahmen der Investmentsteuerreform. Bis das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, sind diese Punkte aber mit Vorsicht zu genießen, da sowohl Änderungswünsche des Bundesrats als auch erst im Rahmen der parlamentarischen Anhörungen erkannte Probleme noch zu deutlichen Änderungen führen können.

- **Vereinfachung für Anleger:** Während Anleger bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen müssen, reichen künftig 4 Kennzahlen für die Steuererklärung aus, nämlich die Höhe der Ausschüttung, der Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und am Jahresende sowie die Art des Fonds (Aktiefonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstiger Fonds).
- **Besteuerungssystem:** Bisher werden Kapitalerträge erst auf der Ebene des Anlegers besteuert. Inländische Fonds erhalten daher Dividenden steuerfrei. Dividendenzahlungen an ausländische Fonds lösen dagegen Kapitalertragsteuer aus, was neben einer komplexeren Besteuerung aus Anlegersicht und einer Wettbewerbsverzerrung auch ein erhebliches EU-rechtliches Risiko für den deutschen Fiskus bedeutet. In erster Linie sieht der Gesetzentwurf daher vor, ein neues Besteuerungssystem für Publikums- Investmentfonds einzuführen, das wesentlich einfacher und leichter administrierbar ist. Das bisherige Besteuerungssystem wird nur noch für Spezial- Investmentfonds fortgeführt, in die grundsätzlich nur institutionelle Anleger investieren dürfen.
- **Publikumsfonds:** Künftig gilt für inländische und ausländische Investmentfonds unterschiedslos auf Fondsebene eine Körperschaftsteuer von 15 %, soweit Deutschland für die jeweiligen Einkünfte ein Besteuerungsrecht zusteht. Ausnahmen davon gibt es bei gemeinnützigen Anlegern (Stiftungen und Kirchen) sowie für Fonds, die Anteile für zertifizierte Altersvorsorgeverträge halten (Riester- und Rürup-Rente). Damit es beim Anleger zu keiner

Doppelbesteuerung kommt, wird die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit für ausländische Steuern durch eine Teilfreistellung von Ausschüttungen kompensiert. Für Privatanleger sollen bei Aktienfonds 30 % der Ausschüttungen steuerfrei sein, bei Immobilienfonds 60 % oder sogar 80 % bei vorwiegend ausländischen Immobilien, und bei Mischfonds mit geringerem Aktienanteil 15 %. Für Fondsanteile im Betriebsvermögen gibt es teilweise deutlich höhere Freistellungsätze.

- **Bestandsschutz:** Veräußerungsgewinne aus Fondsanteile, die vor 2009 erworben wurden, waren bisher grundsätzlich steuerfrei. Diese Steuerfreiheit wird nun zeitlich so eingeschränkt, dass nur noch Wertveränderungen steuerfrei sind, die bis zum 31. Dezember 2017 entstehen. Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 entstehen, sind dagegen steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus dem Verkauf von Altanteilen mehr als 100.000 Euro beträgt. Für Kleinanleger bedeutet das faktisch weiterhin einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz.

- **Streubesitz-Verkäufe:** Es ist eine alte Forderung der Länder, neben der bereits eingeführten Steuerpflicht für Streubesitzdividenden auch Veräußerungsgewinne zu besteuern. Ursprünglich sollte mit dem Gesetz daher für Unternehmen eine Steuerpflicht



für Gewinne aus dem Verkauf von Streubesitzanteilen (Beteiligung unter 10 %) eingeführt werden. Die Bundesregierung ist aber gegen eine solche Besteuerung, um die Finanzierung von Existenzgründern und jungen Firmen nicht zu gefährden.

Das Vorhaben ist deshalb wieder aus dem Gesetz gestrichen worden. Der Bundesrat drängt jedoch weiterhin auf die Wiederaufnahme der Streubesitzbesteuerung, auch um Steuergestaltungen einen Riegel vorzuschieben.

- **Cum/Cum-Geschäfte:** Zu den Steuergestaltungen, die unterbunden werden sollen, gehören die Cum/Cum-Geschäfte (nicht zu verwechseln mit Dividendenstripping, das auch als Cum/Ex-Geschäft bekannt ist). Damit können Steuerausländer und inländische Körperschaften durch den Verkauf von Aktien vor dem Dividendentag die Besteuerung vermeiden. Zwar werden die Dividenden beim Käufer besteuert, der Verlust aus dem Verkauf der Aktie nach dem ausschüttungsbedingten Kursrückgang kann aber mit der erzielten Dividende verrechnet werden, sodass die einbehaltene Kapitalertragsteuer an den Käufer erstattet werden muss. Der Käufer verkauft die Aktien nach dem Kursrückgang wieder an den ursprünglichen Eigentümer und beide teilen sich die Steuerersparnis. Dieses Steuersparmodell soll durch einen Mindesthaltezeitraum von 45 Tagen innerhalb von 91 Tagen rund um den Dividendentermin ausgehebelt werden. Allerdings wird dieser Plan heftig kritisiert, denn er verhindert nicht alle Steuergestaltungen mit Cum/Cum-Geschäften, schafft neue Gestaltungsmöglichkeiten und belastet Unternehmen mit berechtigten wirtschaftlichen Gründen für einen kurzfristigen Aktienbesitz. Kleinanleger immerhin bleiben verschont, denn die Mindesthaltedauer gilt nur bei Dividendenerträgen von mehr als 20.000 Euro jährlich. Allerdings soll die Änderung im Gegensatz zu den sonstigen Regelungen der Investmentsteuerreform schon rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 gelten. ◀

### Vorlage zur Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verworfen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorlage des Finanzgerichts Hamburg zur Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei der Gewerbesteuerbemessung als unzulässig verworfen. Das Hamburger Finanzgericht hielt die Hinzurechnung für verfassungswidrig, weil sie das Prinzip gleichmäßiger Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzte. Dem hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht widersprochen, sondern lediglich festgestellt, dass das Finanzgericht seinen Vorlagebeschluss nicht ausreichend begründet habe. Zwar deuten die Mängelrügen des Verfassungsgerichts eher in Richtung einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Hinzurechnung, aber eine abschließende Entscheidung ist nicht gefallen. Das Finanzgericht kann nun seinen Vorlagebeschluss überarbeiten und erneut dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

### Frist für Erbschaftsteuerreform läuft aus

Nur noch wenige Wochen bleiben, bis die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist für eine Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts am 30. Juni 2016 ausläuft, und eine Einigung der Koalitionspartner zur Erbschaftsteuerreform ist weiter nicht in Sicht. Auch wenn die Frist ausläuft, hat das erstmal keine großen Folgen, denn das bestehende Recht gilt bis zu einer Neuregelung weiter. Die Erbschaftsteuer fällt also nicht einfach ersatzlos weg, wie sich das mancher vielleicht erhofft. Das hat auch der Sprecher des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich gegenüber der FAZ bestätigt. Trotzdem hat die Frist für Unternehmer eine gewisse Relevanz, denn das Bundesfinanzministerium hat bereits erklärt, dass die Neuregelung nicht rückwirkend greifen soll, auch wenn Erbschaftsteuerbescheide momentan nur vorläufig ergehen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese Aussage nur bis zum Ablauf der Frist uneingeschränkt Gültigkeit haben wird, denn danach können sowohl Entscheidungen des Gesetzgebers als auch zwingende Vorgaben des Verfassungsgerichts aufgrund möglicher neuer Verfahren nach Ablauf der Frist eine rückwirkende Anwendung des noch zu beschließenden neuen Rechts ab dem 1. Juli 2016 notwendig machen. Wer das aktuelle, vergleichsweise günstige Recht noch für die Unternehmensnachfolge nutzen will, hat also nur noch wenig Zeit.

## Strafen wegen verletzter Publizitätspflichten

Selbst kleinste Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag zu veröffentlichen oder zumindest beim Bundesanzeiger zu hinterlegen. Wer diese Publizitätspflicht ignoriert, muss ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro zahlen, wenn der Jahresabschluss nicht innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von 6 Wochen veröffentlicht oder hinterlegt wird. Wie oft das vorkommt zeigt ein aktueller Bericht des Handelsblatts. Demnach sind im letzten Jahr gegen 55.000 der rund 1,1 Millionen publizitätspflichtigen Unternehmen Ordnungsgelder von insgesamt mehr als 81 Millionen Euro festgesetzt worden. Seit Einführung der neuen Publizitätsvorschriften vor 8 Jahren ist so mehr als eine halbe Milliarde Euro zusammengekommen.

## Regelmäßige Arbeitsstätte eines Außendienstmitarbeiters

Wenn ein Außendienstmonteur täglich zum Betrieb seines Arbeitgebers fährt und erst von dort aus mit einem Firmenfahrzeug die Einsatzorte anfährt, dann ist der Betriebsitz seine regelmäßige Arbeitsstätte. In der Folge können die Fahrtkosten zum Betrieb nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dieses Urteil des Finanzgerichts Münster bezieht sich auf das Jahr 2013, ist also in erster Linie für noch offene oder noch nicht erklärte Altfälle relevant. Seit der Reisekostenreform 2014 gelten etwas andere Regeln für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte.

## Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierung im Konzern

Bei Grundstücksübertragungen zwischen Unternehmen fällt keine Grunderwerbsteuer an, wenn alle Unternehmen fünf Jahre vor bis fünf Jahre nach der Übertragung Teil desselben Konzerns sind. Diese Regelung, die Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns erleichtern soll, lässt das Finanzgericht Düsseldorf auch für ein neugegründetes Tochterunternehmen der Konzernmutter gelten. Zwar sei die Konzernmutter zwangsläufig noch keine fünf Jahre an der neuen Gesellschaft beteiligt, aber bei einem ausschließlich konzerninternen Vorgang ist nach Überzeugung des Gerichts ein Missbrauch durch Umgehung der Steuerpflicht ausgeschlossen.

## Erwerbstätigkeitsprüfung volljähriger Kinder

*Das Bundesfinanzministerium akzeptiert in einer aktualisierten Verwaltungsanweisung zum Kindergeld mehr Ausbildungen als unschädliche Erstausbildung oder unschädliches Erststudium.*

Ein volljähriges Kind wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag grundsätzlich bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums berücksichtigt. Danach kommt es darauf an, ob das Kind während der weiteren Ausbildung eine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden ausübt. Im Hinblick auf verschiedene Urteile des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium nun seine Regelungen zur Erwerbstätigkeitsprüfung aktualisiert.



In erster Linie betreffen die Änderungen die Frage, wann die erste Berufsausbildung oder das Erststudium abgeschlossen ist und somit eine Erwerbstätigkeitsprüfung durchzuführen ist. An der eigentlichen Erwerbstätigkeitsprüfung hat sich außer einer verschlankten Regelung zu Minijobs nichts geändert. Die Änderungen sind im Sinn der Familien, insbesondere wenn es um weiterführende Ausbildungen mit engem zeitlichem und sachlichem Bezug zur Erstausbildung geht. Daher lässt das Ministerium die Änderungen auch in allen noch offenen Fällen anwenden.

- **Eigenständige Definition:** Für die Erwerbstätigkeitsprüfung hängt der Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums nicht davon ab, ob die Ausbildung oder das Studium die Voraussetzungen erfüllt, die das Einkommensteuergesetz an eine Erstausbildung stellt, um ausbildungsbedingte Ausgaben für eine Zweitausbildung als Werbungskosten abziehen zu können. Dort wird nämlich unter anderem eine geordnete Vollzeitausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten und einer Abschlussprüfung gefordert.
- **Erststudium:** Das Ministerium weist jetzt darauf hin, dass ein Erststudium in der Regel erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgeschlossen ist. Wenn zwischen der Prüfung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses daher noch keine Vollzeittätigkeit im angestrebten Beruf ausgeübt wird, erfolgt so lange auch keine Erwerbstätigkeitsprüfung. Andere Jobs zur Überbrückung sind somit grundsätzlich unschädlich.
- **Weiterführende Ausbildung:** Die erste Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn sie zur Aufnahme eines Berufs befähigt. Nimmt das Kind daher erst nach einer längeren Berufstätigkeit eine weiterführende Ausbildung für den ausgeübten Beruf auf (Meisterausbildung, Masterstudium etc.), liegt eine Zweitausbildung vor, bei der die Erwerbstätigkeitsprüfung greift.
- **Mehrteilige Ausbildung:** Ist objektiv erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch Teil der Erstausbildung sein. Entscheidend ist, dass die weiterführende Ausbildung in engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Erstausbildung oder dem Erststudium steht. Das gilt auch für ein duales Studium mit studienintegrierter praktischer Ausbildung, die vor Ende des Studiums abgeschlossen wird. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt. Unschädlich

sind Verzögerungen durch einen fehlenden oder auf Grund äußerer Umstände erst später verfügbaren Ausbildungsplatz. Auch wenn das Kind durch eine Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz daran gehindert ist, die weitere Ausbildung aufzunehmen, ist das unschädlich. Erst wenn die für das von Kind und Eltern bestimmte Berufsziel geeigneten Grundlagen erreicht sind, stellt eine weitere Ausbildung eine Weiterbildung oder eine Zweitausbildung dar.

- **Weiterbildung:** Setzt das angestrebte Berufsziel keinen weiterführenden Abschluss voraus, ist eine zusätzliche Ausbildungsmaßnahme nach der erstmaligen Berufsausbildung eine Weiterbildung oder Zweitausbildung. Eine Berücksichtigung des Kindes ist dann nur bei negativer Erwerbstätigkeitsprüfung möglich, oder wenn es sich um ein Ausbildungsdienstverhältnis handelt.
- **Aufgesattelter Abschluss:** Ein aufgesatteltetes Universitätsstudium im Anschluss an ein Fachhochschulstudium ist kein Erststudium mehr, sofern das Universitätsstudium nicht Teil einer mehraktigen Ausbildung ist.



• **Bachelor- und Masterstudiengänge:** Die Finanzverwaltung folgt jetzt der Rechtsprechung, dass ein Masterstudium, das zeitlich und inhaltlich auf das vorangegangene Bachelorstudium abgestimmt ist, Teil der Erstausbildung ist. Bei konsekutiven Masterstudiengängen an einer inländischen Hochschule unterstellt die Finanzverwaltung zudem automatisch einen engen sachlichen Zusammenhang. Ansonsten gilt aber, dass

der Bachelorabschluss ein berufsqualifizierender Abschluss ist und damit das Ende des Erststudiums darstellt.

- **Ergänzungs- und Aufbaustudien:** Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien setzen einen Studienabschluss voraus und sind daher normalerweise kein Erststudium. Anders sieht es aber aus, wenn das Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium auf dem ersten Studienabschluss aufbaut und in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufgenommen wird. Dann ist von einem einheitlichen Erststudium auszugehen.
- **Promotion:** Weil eine Promotion ein abgeschlossenes Studium voraussetzt, ist in der Regel eine Erwerbstätigkeitsprüfung durchzuführen. Das gilt aber nicht, wenn die Vorbereitung auf die Promotion in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erststudium durchgeführt wird, sodass trotz einer möglicherweise gut bezahlten Vollzeitdoktorandenstelle noch ein Kindergeldanspruch bestehen kann.
- **Referendariat:** Mit dem ersten juristischen Staatsexamen ist die erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich abgeschlossen. Ein direkt nach dem ersten Staatsexamen begonnenes Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen ist jedoch Teil der erstmaligen Berufsausbildung.
- **Parallelstudium:** Studiert das Kind mehrere Studiengänge parallel, ist das Erststudium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines dieser Studiengänge abgeschlossen. Die Fortführung des anderen Studiengangs ist nur dann ebenfalls Teil des Erststudiums, wenn die Studiengänge in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. In so einem Fall spielt also eine

### **Tumormeldung fürs Krebsregister keine steuerfreie Heilbehandlung**

Meldet ein Arzt Daten an das Krebsregister und erhält er für jede Tumormeldung eine pauschale Vergütung, dann sind diese Umsätze keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung. Dem Bundesfinanzhof genügt es nämlich für die Annahme eines therapeutischen Zwecks der Tumormeldungen nicht, dass andere Ärzte ihre Therapiemaßnahmen auf die Eintragungen im Krebsregister abstimmen können und die Datenbank der Verbesserung der medizinischen Betreuung der Patienten dient.

### **Fahrsicherheitstraining ist umsatzsteuerpflichtig**

In einer Kurzinformation weist das Finanzministerium Schleswig-Holstein darauf hin, dass ein Fahrsicherheitstraining, das nicht speziell der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung dient, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist. Auch wenn das Training von einer gemeinnützigen Einrichtung angeboten wird, handelt es sich nicht um eine steuerfreie Bildungsleistung.

### **Bewertung von geerbten Anteilen an einem Immobilienfonds**

Die Erbschaftsteuer auf Anteile an einem offenen Immobilienfonds berechnet sich normalerweise nach dem Rücknahmepreis der Anteile. Wenn das Fondsmanagement aber mangels Liquidität die Rücknahme vorübergehend ausgesetzt hat, ist auch eine Bewertung mit dem niedrigeren Börsenkurswert möglich. Für das Hessische Finanzgericht ist die Aussetzung der Rücknahme nämlich ein den Preis beeinflussender Umstand, der nach dem Bewertungsgesetz zu berücksichtigen ist.

### **Abzweigung des Kindergelds setzt Bedürftigkeit des Kinds voraus**

Das Kindergeld kann direkt an das Kind ausgezahlt werden, wenn der kindergeldberechtigte Elternteil ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Diesen Anspruch auf Abzweigung des Kindergelds hat das Kind aber nicht, wenn es selbst nicht bedürftig ist. Das Finanzgericht Düsseldorf verweigerte mit dieser Begründung einer Tochter die Abzweigung, weil sie aufgrund ihrer Ausbildungsvergütung nicht bedürftig sei. Zudem müsse die Mutter mit ihrem eigenen geringen Einkommen noch drei weitere Kinder unterhalten.

### Entfernungspauschale auch bei Mieteinnahmen möglich

Fahrten zur vermieteten Immobilie kann der Vermieter normalerweise als Reisekosten geltend machen und damit die Kilometerpauschale pro gefahrenem Kilometer ansetzen. Der Bundesfinanzhof hat aber ein Urteil bestätigt, nachdem auch ein Vermieter nur die Entfernungspauschale geltend machen kann, wenn er an 160 bis 215 Tagen im Jahr zu den Mietobjekten fährt, um dort Kontrollen und regelmäßige Arbeiten vorzunehmen. In dem Fall sind die Immobilien für den Vermieter nämlich eine regelmäßige Tätigkeitsstätte, sodass die Fahrten nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können. Bei mehreren Fahrten am selben Tag zum selben Objekt kann die Entfernungspauschale nur einmal angesetzt werden.

### Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers

Nachdem der Europäische Gerichtshof vor zwei Jahren entschieden hatte, dass sich die Erben nach dem Tod eines Arbeitnehmers dessen noch nicht genommene Urlaubstage auszahlen lassen können, hat auch das Bundesarbeitsgericht vor Kurzem entschieden, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ein reiner Geldanspruch ist, der vererbbar ist. Die Sozialversicherungsträger halten bei solchen Zahlungen vorerst weiter an ihrer bisherigen Auffassung fest, dass solche Zahlungen nicht zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt gehören. Steuerpflichtig sind die Zahlungen aber sehr wohl, allerdings beim Erben, weswegen der Arbeitgeber bei der Auszahlung auch die EL-StAM des Erben für den Lohnsteuerabzug zugrunde legen muss.

Erwerbstätigkeit egal welchen Umfangs so lange keine Rolle, bis auch das zweite Studium erfolgreich abgeschlossen ist.

- **Studiumswechsel oder –unterbrechung:** Beim Wechsel des Studiums ohne Abschluss des ursprünglichen Studiums oder bei Unterbrechung eines Studiengangs vor dem Abschluss und späterer Fortsetzung ist der jeweils erste Studienteil kein abgeschlossenes Erststudium.
- **Fachschulen:** Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel eine abgeschlossene Erstausbildung voraus und ist damit ebenso wie ein nach dem Besuch einer Fachschule aufgenommenes Studium grundsätzlich keine Erstausbildung mehr, sofern der Fachschulbesuch nicht Teil einer mehraktigen Ausbildung ist.
- **Anpassungslehrgänge:** Als Berufsausbildung gelten auch Anpassungslehrgänge und andere Maßnahmen zur Behebung von amtlich festgestellten Unterschieden zwischen einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und einem entsprechenden im Inland geregelten Berufsabschluss. Wenn der ausländische Berufsabschluss die erstmalige Berufsausbildung abschließt, ist diese Ausbildung für die Erwerbstätigkeitsprüfung erst mit dem Ende der inländischen Anpassungsqualifizierung abgeschlossen.
- **Minijobs:** Ein Minijob gilt grundsätzlich nicht als kindergeldschädliche Erwerbstätigkeit. Statt wie bisher detailliert zu regeln, wann genau ein Minijob vorliegt, gibt es nun eine sehr viel einfachere Regelung. Bei der Beurteilung, ob ein Minijob vorliegt, dürfen die Finanzämter jetzt nämlich einfach der Einstufung des Arbeitgebers folgen. Dazu kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis vorgelegt werden.
- **Ausnahmen:** Keine Erwerbstätigkeitsprüfung erfolgt für Kinder unter 21 Jahren, die kein Beschäftigungsverhältnis haben und bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sind. Ebenfalls ausgenommen von der Prüfung sind Kinder, die sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können, wenn die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan Penka**  
**Steuerberater**